

„Straßenbaubetrag bleibt streitanfällig“

Rik Steinheuer im WDR

In Gelsenkirchen wehren sich Anlieger gegen den Straßenbaubetrag. Sie sind der Meinung, dass die Stadt ihre Straße zu aufwendig saniert hat und dass zudem die Einstufung als „Anliegerstraße“ nicht korrekt sei, weil eine Buslinie durch die Straße fährt. Rik Steinheuer, Vorsitzender des BdSt NRW, nahm dazu in der Lokalzeit Ruhr Stellung.

„Die Kategorisierung erscheint auf den ersten Blick fragwürdig“, so Steinheuer. Eine Anliegerstraße diene in erster Linie der Erschließung der Grundstücke dort. „Wenn ein Bus durch diese Straße fährt, ist das ein gewisses Indiz dafür, dass es keine Anliegerstraße ist.“ Steinheuer hält es für richtig, dass die Anwohner Widerspruch eingelegt haben.

„Solche Streitigkeiten haben wir landesweit immer wieder“, sagte Steinheuer. „Der Straßenbaubetrag führt ständig zu Konflikten mit den Kommunen. Das ist einer der Gründe, warum wir uns für die vollständige Abschaffung des Straßenbaubetriebs einsetzen.“ Hinzu komme, dass manche Bundesländer den Straßenbaubetrag noch nie erhoben haben, andere ihn gerade abschaffen oder vor kurzem abgeschafft haben. „In Nordrhein-Westfalen haben wir mit der Volksinitiative, die fast eine halbe Million Unterstützer gewonnen hat, versucht, die Politik zur Abschaffung zu bewegen. Und immerhin tut sich einiges: Das Land stellt 65 Millionen Euro bereit, um die Bürger beim Straßenbaubetrag zu entlasten, und es gibt einen Anspruch auf Ratenzahlung“, so Steinheuer. Er geht davon aus, dass der Straßenbaubetrag trotzdem weiterhin zu Streitigkeiten führen wird.

„Es wird oft der Vorwurf geäußert, dass die Kommunen einen zu hohen Ausbaustandard wählen, den die Anlieger dann bezahlen müssen – wie hier in Gelsenkirchen.“ Sein Rat an die Anwohner: sich bei den Bürgeranhörungen, die künftig im Vorfeld verpflichtend sind, einzubringen und dort auch die Frage nach kosten-günstigen Alternativen zu stellen.

Bärbel Hildebrand, hildebrand@steuerzahler-nrw.de



Busse senken Straßenbaubetrag

Urteil aus Koblenz stärkt Anlieger

Buslinien sind Durchgangsverkehr. Damit sind Straßen, durch die ein Bus fährt, keine reinen Anliegerstraßen – so ein Urteil aus Koblenz.

In NRW hängt der von den Grundstückseigentümern zu zahlende Straßenbaubetrag von mehreren Faktoren ab. So ist die Einstufung der ausgebauten Straße – also Anlieger-, Haupterschließungs-, Hauptverkehrs-, Hauptgeschäfts- oder Fußgängergeschäftsstraße – maßgeblich für die Höhe des zu zahlenden Straßenbaubetriebs, weil der Anteil der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer in Anliegerstraßen höher ist als beispielsweise in einer Haupterschließungsstraße. Bei Anliegerstraßen wird unterstellt, dass sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen und deshalb die Anwohner auch mehr zahlen müssen als die Anwohner in Haupterschließungsstraßen. Diese dienen zwar auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke, nehmen aber gleichzeitig den Durchgangsverkehr zwischen unterschiedlichen Ortsteilen auf. Je höher also der Durchgangsverkehr, umso höher soll auch der gemeindliche Anteil an den Ausbaukosten sein und damit im Umkehrschluss der Anteil der angrenzenden Anwohner niedriger. Bei dieser Logik ist es nicht verwunderlich, dass die Frage nach der richtigen Einstufung der ausgebauten Straße in fast jedem Verfahren, das vor den Verwaltungsgerichten in NRW landet, eine große Rolle spielt. Die betroffenen Anwohner wollen fast immer erreichen, dass „ihre“ Straße mindestens als Haupterschließungsstraße bei der Berechnung der Straßenbaubetriebe eingestuft wird, weil dann der gemeindliche Anteil höher ist als in der Anliegerstraße. Bei ihrer Argumentation kann die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 27. Juni 2019 (Aktenzeichen :4 K 886/18.KO) helfen. Danach müssen Gemeinden bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen bei der Festlegung ihres kommunalen Eigenanteils für Ausbaumaßnahmen einen Buslinienverkehr dem Durchgangsverkehr und nicht dem Anliegerverkehr zurechnen.

Betroffene Grundstückseigentümer in NRW, deren Straße als Anliegerstraße eingestuft worden ist und durch die eine Buslinie führt, sollten gegen diese Einstufung vorgehen und eine Einstufung als Haupterschließungsstraße von der Gemeinde einfordern. Hilfweise wäre von der Gemeinde zu Gunsten der Anwohner zu fordern, dass in einem solchen Fall ein höherer kommunaler Anteil festgesetzt wird.

Harald Schledorn, schledorn@steuerzahler-nrw.de